

Satzung

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr und Geschäftsbereich

1. Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen:

"Waldbesitzervereinigung Cham-Roding w.V. "

Die WBV ist Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz (FVO), einer Vereinigung im Sinne des § 37 Bundeswaldgesetz. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.

2. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in 93192 Wald.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
- 4.. Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich auf die Gemeindegebiete: Bruck, Falkenstein, Michelsneukirchen, Nittenau, Pösing, Reichenbach, Roding, Stamsried, Wald, Walderbach, Zell, Arnschwang, Cham, Furth im Wald, Gleißenberg, Pemfling, Schorndorf, Traitsching, Waffenbrunn, Weiding, Willmering sowie daran unmittelbar angrenzende Gemeinden ausgenommen der Gemeinde- bzw. Stadtbereiche: Rötz, Schönthal, Waldmünchen, Rimbach, Bad Kötzing, Regenstauf, Maxhütte, Teublitz und Steinberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV – Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke, insbesondere die Überwindung der Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder andere Strukturmängel.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen.
 - b) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Waldschutzes sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzbringung;
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für den Holztransport und die Lagerung des Holzes;
 - e) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
 - f) Verbreitung der für eine fortschrittliche und sachgerechte Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrveranstaltungen.
 - g) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten.

- h) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft sowie über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
 - i) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge - und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbiss - Schutzmitteln und anderen forstlich relevanten Produkten.
 - j) Gemeinsame Vermarktung der von den Mitgliedsbetrieben angedienten Walderzeugnisse; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer der von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Walderzeugnisse auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Abnehmern Kaufverträge über die von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldeten Walderzeugnisse abschließen.
 - k) Die treuhänderische Verwaltung von Mitgliedsflächen zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung in Form von Waldpflege- und –bewirtschaftungsverträgen.
3. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.
 4. Die WBV hat das Recht und die Pflicht zur Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

I. Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des BGB und HGB,
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
 - die Wald oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke im Wirkungsbereich der WBV besitzen.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das vom Mitglied bei der WBV zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

II. Fördernde Mitglieder

Die fördernde Mitgliedschaft können alle unter I.1. aufgeführten Personen erwerben, die keinen Wald besitzen, jedoch die Ziele der WBV unterstützen wollen.

III. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des privaten Waldbesitzes im Sinne des Satzungszieles verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - d) Ausschluss
 - e) Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme., in diesem Falle scheidet das Mitglied dann zum Ende eines Kalenderjahres aus. Das Mitglied hat in diesem Fall den Verein zeitnah und in geeigneter Weise zu informieren.
 - f) nicht satzungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

4. Die Kündigung ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres möglich.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen

§ 6 Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes zum Ende eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es die von der WBV in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge über sein angemeldetes Holz schuldhaft nicht erfüllt
 - c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
 - e) wenn die für den Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen entfallen.
 - f) wenn es seine Einwilligung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages widerruft.

2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem für den Ausschluss zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen in geeigneter Weise vom Vorstand unverzüglich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen
6. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
7. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
8. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
 - b) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann hierfür gemäß Vorstandsbeschluss Kostenerstattung erheben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sowie die Interessen der WBV zu wahren. (entspricht § 5, 2. der Ursatzung)
2. Es hat insbesondere die Pflicht,
 - a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV vermarkten zu lassen.
 - b) das bei der WBV zur Vermarktung angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen.
 - c) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie die gegebenenfalls beschlossenen Umlagen zu entrichten.
 - d) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln

§ 9 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
2. Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der WBV dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss.

Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer 3/4 Mehrheit und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

§ 10 Organe der WBV

1. Organe der WBV sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

DER VORSTAND

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) sieben Beiräten

Die Bereiche Roding und Cham sollen im Vorstand mit je 5 Personen vertreten sein

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die WBV gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die obig unter Absatz 1d genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
5. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit das Vorstandsgremium gemeint, welches aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstandes und des erweiterten Vorstandes gebildet wird.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig.
Soweit die Anzahl der Vorgeschlagenen der der zu Wählenden entspricht, ist Blockwahl zulässig.
Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden aus den Reihen des Vorstands durch die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender und neue Stellvertreter ordnungsgemäß gewählt sind.
Scheidet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so ist bei der nächsten Vorstandssitzung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der abzuschließenden Holzkaufverträge sowie die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern
 - b) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - d) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten
 - e) Entscheidung nach § 2 Absatz 3 zu treffen,
 - f) die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln
 - g) die Verhängung von Ordnungsstrafen,
 - h) die Beschlussfassung über die Behandlung von Aufnahmeanträgen
 - i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6
 - j) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung,
 - k) die Bestellung des Geschäfts- und Kassenführers
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung
 - m) die Überwachung der Geschäftsführung
 - n) die Vorlage der Jahresrechnung gemäß §25 dieser Satzung
 - o) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - p) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV,

q) die Bestellung von Waldwarten zur ehrenamtlichen Unterstützung der Geschäftsführung in der Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand durch Beschluss Teile dieser Aufgaben an den Geschäftsführer übergibt.

3. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.

§ 14 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 5 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines ihn jeweils vertretenden Stellvertreters.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern.
3. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen Ort, Zeit, die Einberufungsform der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse enthalten.

§ 16 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines angestellten Geschäftsführers bedienen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.
3. Der Inhalt des Anstellungsvertrages sowie der Umfang und Inhalt der dem Geschäftsführer zu erteilenden Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Vorstandes
4. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 3. stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 7. ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung durch offene Abstimmung per Handzeichen.
9. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung setzen.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer für die Jahresrechnung,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen

7. Entscheidung über Einspruch bei Aufnahme, Ausschluss und bei der Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
10. Festsetzung und Änderung der Satzung, - diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde

§ 19a Obleute

1. Obleute werden auf Gebietsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gebietes auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gebietsversammlungen sind regional, auf das Gebiet der Obmannschaft zugeschnittene Informationsveranstaltungen der WBV.
2. Die Gebietseinteilung erfolgt durch den Vorstand.
Eine Obleuteversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
Anträge auf Obleuteversammlungen sind von dem Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen zu behandeln.
3. Die Obleute haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen der WBV
 - b. Übermittlung von Informationen an Mitglieder, den Vorstand und die Geschäftsführung
 - c. Mitwirkung bei den Dienstleistungen der WBV, insbesondere bei der Pflanzenbestellung und Holzvermarktung
 - d. Mitwirkung beim Erheben förderungs- und verwaltungsrelevanter Mitgliedsangaben innerhalb des zuständigen Gebietes

§19b Waldwarte

Die Vorstandschaft kann Waldwarte benennen. Diese unterstützen ehrenamtlich die Geschäftsführung in der Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele.

§ 20 Schriftführung

Die Schriftführung obliegt dem vom Vorstand bestellten Schriftführer. Die Schriftführung kann auch einem Nichtmitglied übertragen werden.

§ 21 Kassenführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte wird einem Kassensführer übertragen. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch weiteren Personen die Vollmacht zur Tätigkeit von Kassengeschäften erteilt werden. Der Kassensführer behält dabei seine Kontrollfunktion.
2. Der Kassensführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Kassensführer kann zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Reisekosten- und Tätigkeitsvergütungen

1. Die Ämter der Vorstände, der Obleute oder Waldwarte sind Ehrenämter.
2. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekosten- und Tätigkeitsvergütungen, Zeit- und Sachaufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, Obleute oder Waldwarte gewährt werden, obliegt dem Vorstand.

§ 24 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

Die WBV erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe wird gemäß § 9 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird vom Mitglied bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein gezahlt. Das Mitglied hat die Pflicht, dem Verein eine Kontoverbindung mitzuteilen, von dem der Beitrag eingezogen werden kann.

§ 25 Vorlage der Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung und die Bücher werden durch zwei, Seitens der Mitgliederversammlung bestellten, unabhängigen und sachkundigen Prüfern geprüft. Art und Umfang bestimmen die Prüfer.
2. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen
3. Sofern die WBV Cham-Roding als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt oder nach §141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, lässt sie jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.
4. Die Waldbesitzervereinigung lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des ,Geschäftsjahres vor.
5. Soweit die WBV die in §267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt sie den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 26 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge
2. Entgelte für die Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen sowie für Dienstleistungen
3. Zuschüsse, Spenden.
4. Provisionen
5. Beihilfen in Form von staatlichen Förderungen
6. Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Aufnahmegebühren beschließen.

§ 27 Geldbußen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftsverpflichtungen sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
2. Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereines angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand,
3. Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

§ 28 Auflösung der WBV

1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.
5. Kommt eine Einigung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls zu keiner Einigung, so fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins dem Landkreis Cham mit der Auflage zu, es ausschließlich für die Förderung der privaten Waldwirtschaft zu verwenden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit Wirkung vom 15.02.2018 in Kraft.

.....
(Name, Vorname, Anschrift)

.....
(Unterschrift)